

## Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

07 040 <b>Kinder- und Jugendhilfe</b>					
Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 07 010.					
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen					
119 01	266	Vermischte Einnahmen. . . . .	3 499 398,08 1 500 000,00 <hr/> 1 999 398,08	— — <hr/> —	3 499 398,08 1 500 000,00 <hr/> 1 999 398,08
119 10	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 - Bundesmittel. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 10.	735 944,64 — <hr/> 735 944,64 <b>Vermerke:</b> an Titel 883 10	— — <hr/> —	735 944,64 — <hr/> 735 944,64
119 11	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmittel. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 11.	52 027,16 — <hr/> 52 027,16 <b>Vermerke:</b> an Titel 883 11	— — <hr/> —	52 027,16 — <hr/> 52 027,16
119 12	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 - Bundesmittel. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 12.	481 576,29 — <hr/> 481 576,29 <b>Vermerke:</b> an Titel 883 12	— — <hr/> —	481 576,29 — <hr/> 481 576,29
119 13	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 - Bundesmittel. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 13.	106 001,96 — <hr/> 106 001,96 <b>Vermerke:</b> an Titel 883 13	— — <hr/> —	106 001,96 — <hr/> 106 001,96
119 20	271	Einnahmen aus Rückflüssen des Landesprogramms U3-Ausbau (fachbezogene Pauschalen 2010 bis 2013). . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 30.	274 458,19 — <hr/> 274 458,19 <b>Vermerke:</b> an Titel 883 30	— — <hr/> —	274 458,19 — <hr/> 274 458,19
119 30	271	Einnahmen aus Rückflüssen von Pauschalen nach § 21 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei den Ausgaben.	33 336 636,36 30 000 000,00 <hr/> 3 336 636,36 <b>Vermerke:</b> an Titel 633 14	— — <hr/> —	33 336 636,36 30 000 000,00 <hr/> 3 336 636,36
119 31	271	Einnahmen aus Rückflüssen aus dem Bereich KiBiz (sofern nicht Titel 119 30). . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei den Ausgaben.	12 655 186,80 — <hr/> 12 655 186,80 <b>Vermerke:</b> an Titel 633 15	— — <hr/> —	12 655 186,80 — <hr/> 12 655 186,80
Übrige Einnahmen					
232 00	263	Kostenerstattung der Länder nach der Vereinbarung der Länder über die Kennzeichnung von mit Spielen programmierten Bildträgern nach §§ 12, 13 und 14 Jugendschutzgesetz - JuSchG -. . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei der Ausgabentitelgruppe 60.	133 213,75 147 000,00 <hr/> -13 786,25	— — <hr/> —	133 213,75 147 000,00 <hr/> -13 786,25
234 00	291	Sonstige Zuschüsse aus Sondervermögen. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 686 59.	— — <hr/> —	— — <hr/> —	— — <hr/> —
282 10	266	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für den internationalen Jugendaustausch. . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 40.	— — <hr/> —	— — <hr/> —	— — <hr/> —
334 12	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 12.	1 404 547,49 — <hr/> 1 404 547,49 <b>Vermerke:</b> an Titel 883 12	— — <hr/> —	1 404 547,49 — <hr/> 1 404 547,49

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechnng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
334 13 271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 13.	94 710 676,44 64 734 200,00 29 976 476,44	— — —	94 710 676,44 64 734 200,00 29 976 476,44
		<b>Vermerke:</b> an Titel 883 13		29 976 476,44
<b>Titelgruppen</b>				
	<b>Titelgruppe 60</b>	2 289 345,20	—	2 289 345,20
	Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen für Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe	2 480 900,00 -191 554,80	— —	2 480 900,00 -191 554,80
162 60 263	Zinsen. . . . .	— —	— —	— —
182 60 263	Tilgung. . . . .	2 289 345,20 2 480 900,00 -191 554,80	— — —	2 289 345,20 2 480 900,00 -191 554,80
281 60 263	Verwaltungskostenbeiträge. . . . .	— — —	— — —	— — —
	<b>Titelgruppe 61</b>	1 988 176,28	—	1 988 176,28
	Einnahmen im Bereich Kinder- und Jugendförderplan Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Ausgabentitelgruppe 61.	— 1 988 176,28	— —	— 1 988 176,28
119 61 261	Vermischte Einnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan. . . . .	1 955 910,18 — 1 955 910,18	— — —	1 955 910,18 — 1 955 910,18
162 61 261	Sonstige Zinseinnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan. . . . .	32 266,10 — 32 266,10	— — —	32 266,10 — 32 266,10
	<b>Titelgruppe 66</b>	10 205 381,71	—	10 205 381,71
	Einnahmen im Bereich des Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kin- derschutz Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei der Ausgabentitelgruppe 66.	10 312 100,00 -106 718,29	— —	10 312 100,00 -106 718,29
119 66 291	Einnahmen aus Rückerstattungen. . . . .	4 370,71 — 4 370,71	— — —	4 370,71 — 4 370,71
		<b>Vermerke:</b> an Titel 631 66		4 370,71
231 66 291	Zuweisungen des Bundes. . . . .	10 201 011,00 10 312 100,00 -111 089,00	— — —	10 201 011,00 10 312 100,00 -111 089,00
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 422 66 aus Titel 428 66		91 292,37 19 796,63 -111 089,00
282 66 291	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland. . . . .	— — —	— — —	— — —
	Gesamteinnahmen Kapitel 07 040. . . . .	161 872 570,35 109 174 200,00 52 698 370,35	— — —	161 872 570,35 109 174 200,00 52 698 370,35
		<b>Mehreinnahmen</b>		52 698 370,35
		<b>Mindereinnahmen</b>		—

## Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

**Ausgaben**

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 im Kapitel 07 025.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titel 547 20, 633 10, 633 13 bis 633 20, 633 22, 633 23, 684 10, 684 13 und 684 19 gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehreinnahmen bei Titel 119 30 verstärken den Ansatz des Titels 633 14.
4. Einnahmen bei Titel 119 31 verstärken die Ansätze der Titel 547 20, 633 10, 633 13, 633 15 bis 633 20, 633 22, 633 23, 684 10, 684 13 und 684 19.
5. Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen des Kapitels 07 040 verstärken den Ansatz des Titels 883 50. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmen beruhen (§ 17 Abs. 3 LHO), sowie die Ansätze der Titelgruppe 69.

**Personalausgaben**

427 01	266	Entgelte für Aushilfen. . . . .	—	—	—
		1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.	—	—	—
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.	—	—	—
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 684 19.	—	—	—

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

547 10	266	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. . . . .	606 751,41 1 417 700,00	— —	606 751,41 1 417 700,00
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Titelgruppe 64.	-810 948,59	—	-810 948,59
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.			
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 69.	<b>Vermerke:</b> an Titel 883 50		810 948,59
		4. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Titelgruppe 70.			
		5. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in NRW geleistet werden.			
		6. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.			
		7. Aus dem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
		8. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 633 68.			
547 20	271	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz. . . . .	2 445 557,23 3 745 000,00	— —	2 445 557,23 3 745 000,00
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	-1 299 442,77	—	-1 299 442,77
		2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei den Titeln 633 16, 633 19, 684 13 und 684 19 in Anspruch genommen werden.	<b>Vermerke:</b> an Titel 883 50		1 299 442,77
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 633 13.			
		4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 684 19.			
		5. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.			
		6. Aus dem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 10	271	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH). . . . .	363 759 731,41 414 711 200,00	— —	363 759 731,41 414 711 200,00
		1. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	-50 951 468,59	—	-50 951 468,59
		2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	<b>Vermerke:</b> an Titel 633 13 an Titel 633 18 an Titel 633 19 an Titel 684 10 an Titel 684 13 an Titel 883 50		2 559 728,99 473 853,12 3 848,00 112 200,97 91 187,00 47 710 650,51
					-50 951 468,59
633 13	271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen. . . . .	20 759 728,99 18 200 000,00	— —	20 759 728,99 18 200 000,00
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	2 559 728,99	—	2 559 728,99
		2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels kann auch bei Titel 547 20 und bei Titel 684 13 in Anspruch genommen werden.	<b>Vermerke:</b> aus Titel 633 10		2 559 728,99
		3. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
633 14 271	Pauschalen nach § 21 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). . . . . 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei den Ausgaben. 2. Die Erläuterungen zu Nr. 5 sind verbindlich.	2 210 531 126,91 2 207 729 700,00 <hr/> 2 801 426,91 <b>Vermerke:</b> aus Titel 119 30 an Titel 883 50	— — <hr/> —	2 210 531 126,91 2 207 729 700,00 <hr/> 2 801 426,91 3 336 636,36 535 209,45 <hr/> 2 801 426,91
633 15 271	Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21b des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	24 997 529,54 25 000 000,00 <hr/> -2 470,46 <b>Vermerke:</b> aus Titel 119 31 an Titel 883 50	— — <hr/> —	24 997 529,54 25 000 000,00 <hr/> -2 470,46 2 657 544,13 2 660 014,59 <hr/> -2 470,46
633 16 271	Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). . . . . 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Die Erläuterung zu Nr. 2 ist verbindlich. 4. Aus den Mitteln können auch Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren und das Qualitätsentwicklungsjahr geleistet werden.	36 431 009,25 37 568 000,00 <hr/> -1 136 990,75 <b>Vermerke:</b> an Titel 883 50	— — <hr/> —	36 431 009,25 37 568 000,00 <hr/> -1 136 990,75 1 136 990,75
633 17 271	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach § 21 Abs. 8 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	67 606 261,96 70 903 000,00 <hr/> -3 296 738,04 <b>Vermerke:</b> an Titel 883 50	— — <hr/> —	67 606 261,96 70 903 000,00 <hr/> -3 296 738,04 3 296 738,04
633 18 271	Zuschüsse zur Kindertagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	53 254 053,12 52 780 200,00 <hr/> 473 853,12 <b>Vermerke:</b> aus Titel 633 10	— — <hr/> —	53 254 053,12 52 780 200,00 <hr/> 473 853,12 473 853,12
633 19 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz. . . . . 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 684 19. 4. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	3 848,00 — <hr/> 3 848,00 <b>Vermerke:</b> aus Titel 633 10	— — <hr/> —	3 848,00 — <hr/> 3 848,00 3 848,00
633 20 271	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach § 21 Abs. 10 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	190 474 266,67 194 138 700,00 <hr/> -3 664 433,33 <b>Vermerke:</b> an Titel 883 50	— — <hr/> —	190 474 266,67 194 138 700,00 <hr/> -3 664 433,33 3 664 433,33
633 21 271	Rettenprogramm für Kindertageseinrichtungen. . . . .	— — <hr/> —	— — <hr/> —	— — <hr/> —
633 22 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Fortbildung pädagogischer Kräfte KiBiz. . . . . 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Die Mittel werden entsprechend den Erläuterungen in Höhe von 2.852.432 EUR als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt. 3. Rückennahmen, auch aus früheren Jahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 4. Die Erläuterungen sind verbindlich. 5. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	2 819 347,50 2 852 500,00 <hr/> -33 152,50 <b>Vermerke:</b> an Titel 883 50	— — <hr/> —	2 819 347,50 2 852 500,00 <hr/> -33 152,50 33 152,50
633 23 271	Übergangsfinanzierung KiBiz. . . . . 1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 45 . 2. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 45 geleistet werden. 3. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 4. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	145 837 471,54 151 145 200,00 <hr/> -5 307 728,46 <b>Vermerke:</b> an Titel 883 50	— — <hr/> —	145 837 471,54 151 145 200,00 <hr/> -5 307 728,46 5 307 728,46

## Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
684 10 271	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	712 200,97 600 000,00 112 200,97	— — —	712 200,97 600 000,00 112 200,97
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 633 10			112 200,97
684 13 271	Zuschüsse an freie Träger für Kinderbetreuung in besonderen Fällen. . . . . 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 633 13. 4. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	91 187,00 — 91 187,00	— — —	91 187,00 — 91 187,00
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 633 10			91 187,00
684 19 271	Sonstige Zuschüsse im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz. . . . . 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Der Ansatz des Titels verstärkt den Ansatz des Titels 427 01. 4. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei den Titeln 547 20 und 633 19 in Anspruch genommen werden. 5. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 6. Aus diesem Titel dürfen auch Begleitstudien finanziert werden.	670 692,77 3 294 500,00 -2 623 807,23	— — —	670 692,77 3 294 500,00 -2 623 807,23
	<b>Vermerke:</b> an Titel 883 50			2 623 807,23
684 30 266	Sonstige Zuschüsse im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz. . . . . 1. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden. 2. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	104 223,00 200 000,00 -95 777,00	— — —	104 223,00 200 000,00 -95 777,00
	<b>Vermerke:</b> an Titel 883 50			95 777,00
684 40 266	Durchführung von Fachprogrammen, Fachtagungen und Jugendbegegnungsmaßnahmen mit internationalen Partnern. . . . . 1. Einnahmen bei Titel 282 10 dienen der Deckung von Ausgaben bei diesem Titel (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben können aus dem Landeshaushalt vorfinanziert werden, wenn verbindliche Förderzusagen für das laufende Haushaltsjahr vorliegen. 3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.	— — —	— — —	— — —
684 50 271	Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der außerschulischen Betreuung in der OGS. . . . .	230 000,00 350 000,00 -120 000,00	— — —	230 000,00 350 000,00 -120 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Titel 883 50			120 000,00
686 10 011	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe. . . . . Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG dürfen die Ausgaben um bis zu 35.000 EUR der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.	88 609,84 72 000,00 16 609,84	— — —	88 609,84 72 000,00 16 609,84
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 61			16 609,84
686 59 291	Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung. . . . . 1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 234 00. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 234 00 geleistet werden. 3. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	— — —	— — —	— — —

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1		2	3	4	5
<b>Ausgaben für Investitionen</b>					
883 10	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 - Bundesmittel - . . . . .	735 944,64 —	3 319 038,49 3 319 038,49	4 054 983,13 3 319 038,49
		1. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ausgabenansatz.	<b>Vermerke:</b> aus Titel 119 10		735 944,64
		2. (§ 17 Abs. 3 LHO)			735 944,64
		3. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 11	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmittel - . . . . .	52 027,16 —	1 406 497,19 1 406 497,19	1 458 524,35 1 406 497,19
		1. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ausgabenansatz.	<b>Vermerke:</b> aus Titel 119 11		52 027,16
		2. (§ 17 Abs. 3 LHO)			52 027,16
		3. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 12	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 - Bundesmittel. . . . .	1 884 894,37 —	829 300,67 828 071,26	2 714 195,04 828 071,26
		1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 12 geleistet werden.	<b>Vermerke:</b> aus Titel 119 12 aus Titel 334 12		481 576,29 1 404 547,49
		2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt.		1 229,41	1 886 123,78
		3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
		4. Einnahmen bei Titel 119 12 erhöhen den Ausgabenansatz.			
		5. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
		6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 13	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 - Bundesmittel. . . . .	94 816 573,35 64 734 200,00	2 313,28 2 208,23	94 818 886,63 64 736 408,23
		1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 13 geleistet werden.	<b>Vermerke:</b> aus Titel 119 13 aus Titel 334 13	105,05	30 082 478,40 106 001,96 29 976 476,44
		2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt.			30 082 478,40
		3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
		4. Einnahmen bei Titel 119 13 erhöhen den Ausgabenansatz.			
		5. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
		6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 20	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder. . . . .	-37 918,20 —	— —	-37 918,20 —
		Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		-37 918,20 37 918,20
883 30	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. . . . .	6 868 237,70 —	8 318 664,22 14 912 443,73	15 186 901,92 14 912 443,73
		1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 20 aufgekommene Einnahmen geleistet werden.	<b>Vermerke:</b> aus Titel 119 20	-6 593 779,51	274 458,19 274 458,19
		2. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
		3. Aus aufgekommene Rückflüssen können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 ausgesprochen werden.			
		4. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
		5. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			

## Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
883 40 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. . . . . 1. § 17 Abs. 3 LHO 2. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 50 geleistet werden. 3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 4. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 ausgesprochen werden. 5. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	6 341 879,30 94 100 000,00 -87 758 120,70	87 758 120,70 — 87 758 120,70	94 100 000,00 94 100 000,00 —
883 50 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. . . . . 1. Die Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO). 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei den Ausgaben. 3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 4. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 ausgesprochen werden. 5. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§35 Abs. 2 LHO).	90 000 000,00 — 90 000 000,00	— — —	90 000 000,00 — 90 000 000,00
		<b>Vermerke:</b>		
		aus Titel 547 10		810 948,59
		aus Titel 547 20		1 299 442,77
		aus Titel 633 10		47 710 650,51
		aus Titel 633 14		535 209,45
		aus Titel 633 15		2 660 014,59
		aus Titel 633 16		1 136 990,75
		aus Titel 633 17		3 296 738,04
		aus Titel 633 20		3 664 433,33
		aus Titel 633 22		33 152,50
		aus Titel 633 23		5 307 728,46
		aus Titel 684 19		2 623 807,23
		aus Titel 684 30		95 777,00
		aus Titel 684 50		120 000,00
		aus Titel 547 60		12 440,59
		aus Titel 632 60		17 958,00
		aus Titel 633 68		352 204,69
		aus Titel 684 61		2 712 213,86
		aus Titel 684 68		2 930 689,92
		aus Titel 685 70		14 679 599,72
				90 000 000,00
<b>Titelgruppen</b>				
	<b>Titelgruppe 60</b>	359 201,41	—	359 201,41
	Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht	389 600,00	—	389 600,00
	1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.	-30 398,59	—	-30 398,59
	2. Mehreinnahmen bei Titel 232 00 erhöhen den Ansatz der Titelgruppe.			
	3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	4. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 HHG) und der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.			
428 60 263	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. . . . .	219 555,14 171 800,00 47 755,14	— — —	219 555,14 171 800,00 47 755,14
	<b>Vermerke:</b>	aus Titel 632 60		47 755,14
547 60 263	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes. . . . .	4 359,41 16 800,00 -12 440,59	— — —	4 359,41 16 800,00 -12 440,59
	<b>Vermerke:</b>	an Titel 883 50		12 440,59
632 60 263	Sonstige Zuweisungen an Länder. . . . .	135 286,86 201 000,00 -65 713,14	— — —	135 286,86 201 000,00 -65 713,14
	<b>Vermerke:</b>	an Titel 883 50		17 958,00
		an Titel 428 60		47 755,14
				-65 713,14

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 61</b>	119 805 276,30	—	119 805 276,30
	<b>Kinder- und Jugendförderplan</b>	122 534 100,00	—	122 534 100,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-2 728 823,70	—	-2 728 823,70
	2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe können bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.			
	5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei der Einnahmetitelgruppe 61 geleistet werden.			
	6. Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	7. Die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.8, und 1.9 sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).			
	8. Die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.8 sowie zur Fachberatung der Jugendförderung der Landschaftsverbände der Pos. 1.9 werden als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.			
	9. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Positionen 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.8 und 1.9 eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.			
	10. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titelgruppe 64.			
	11. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 686 10.			
	12. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 HHG) und der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.			
427 61	266 Entgelte für Aushilfen. . . . .	—	—	—
		—	—	—
526 61	266 Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben. . . . .	568 501,08	—	568 501,08
		—	—	—
		568 501,08	—	568 501,08
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 61			568 501,08
531 61	266 Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen .	4 517,94	—	4 517,94
		—	—	—
		4 517,94	—	4 517,94
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 61			4 517,94
541 61	266 Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen. . . . .	54 382,04	—	54 382,04
		—	—	—
		54 382,04	—	54 382,04
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 61			54 382,04
547 61	266 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	159 019,19	—	159 019,19
		—	—	—
		159 019,19	—	159 019,19
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 61			159 019,19
631 61	266 Sonstige Zuweisungen an den Bund. . . . .	10 543,38	—	10 543,38
		—	—	—
		10 543,38	—	10 543,38
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 61			10 543,38
633 61	261 Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . . .	36 707 937,38	—	36 707 937,38
		36 691 200,00	—	36 691 200,00
		16 737,38	—	16 737,38
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 61			16 737,38
681 61	261 Ausgleich für Verdienstausschlag infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz. . . . .	3 435 862,16	—	3 435 862,16
		2 548 000,00	—	2 548 000,00
		887 862,16	—	887 862,16
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 684 61			887 862,16
683 61	266 Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—



## Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
684 61 261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe. . . . .	75 107 002,15 79 625 700,00 -4 518 697,85	— — —	75 107 002,15 79 625 700,00 -4 518 697,85
	<b>Vermerke:</b>	an Titel 686 10 an Titel 883 50 an Titel 526 61 an Titel 531 61 an Titel 541 61 an Titel 547 61 an Titel 631 61 an Titel 633 61 an Titel 681 61 an Titel 893 61		16 609,84 2 712 213,86 568 501,08 4 517,94 54 382,04 159 019,19 10 543,38 16 737,38 887 862,16 88 310,98 -4 518 697,85
685 61 266	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtun- gen. . . . .	— — —	— — —	— — —
893 61 261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandset- zung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugend- arbeit und der Jugendsozialarbeit. . . . .	3 757 510,98 3 669 200,00 88 310,98	— — —	3 757 510,98 3 669 200,00 88 310,98
	<b>Vermerke:</b>	aus Titel 684 61		88 310,98
	<b>Titelgruppe 64</b>	1 068 138,03	—	1 068 138,03
	<b>Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen</b>	1 149 800,00	—	1 149 800,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-81 661,97	—	-81 661,97
	2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ansätze der Titel- gruppe den Ansatz des Titels 547 10.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf bei allen Titeln der Titelgruppe und bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.			
	4. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleis- tet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG dürfen die Ausgaben bis zu 150.000 EUR der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.			
633 64 266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	80 000,00 — 80 000,00	— — —	80 000,00 — 80 000,00
	<b>Vermerke:</b>	aus Titel 684 64		80 000,00
684 64 266	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	988 138,03 1 149 800,00 -161 661,97	— — —	988 138,03 1 149 800,00 -161 661,97
	<b>Vermerke:</b>	an Titel 633 64 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		80 000,00 81 661,97 -161 661,97

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 66</b>	10 195 319,56	73 998,09	10 269 317,65
	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	10 312 100,00	63 935,94	10 376 035,94
		-116 780,44	10 062,15	-106 718,29
	1. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 HHG) und der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.			
	2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	4. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	5. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen der Einnahmetitelgruppe 66 geleistet werden.			
	6. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	7. Die rechtsverbindliche Bestätigung gemäß § 29 Abs. 4 HHG wird durch den im Bundesprogramm vorgeschriebenen Verwendungsnachweis erbracht.			
422 66 291	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter. . . . .	97 707,63 189 000,00	— —	97 707,63 189 000,00
		-91 292,37	—	-91 292,37
	<b>Vermerke:</b> an Titel 231 66			91 292,37
427 66 291	Entgelte für Aushilfen. . . . .	— —	— —	— —
428 66 291	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. . . . .	58 295,20 80 000,00	— —	58 295,20 80 000,00
		-21 704,80	—	-21 704,80
	<b>Vermerke:</b> an Titel 231 66 an Titel 633 66			19 796,63 1 908,17
				-21 704,80
541 66 291	Qualifizierungsmaßnahmen. . . . .	234 632,09 380 100,00	— —	234 632,09 380 100,00
		-145 467,91	—	-145 467,91
	<b>Vermerke:</b> an Titel 633 66			145 467,91
547 66 291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	42 367,00 31 000,00	— —	42 367,00 31 000,00
		11 367,00	—	11 367,00
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 633 66			11 367,00
631 66 291	Erstattungen von Rückflüssen an den Bund. . . . .	68 306,64 —	— —	68 306,64 —
		68 306,64	—	68 306,64
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 119 66 aus Titel 633 66			4 370,71 63 935,93
				68 306,64
633 66 291	Zuweisungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . . .	9 694 011,00 9 632 000,00	73 998,09 63 935,94	9 768 009,09 9 695 935,94
	1. Die Mittel werden als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.	62 011,00	10 062,15	72 073,15
	2. Die Erläuterungen sind verbindlich.			
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 428 66 aus Titel 541 66 an Titel 547 66 an Titel 631 66			1 908,17 145 467,91 11 367,00 63 935,93
				72 073,15

## Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 68</b>	9 317 105,39	—	9 317 105,39
	Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlings-	12 600 000,00	—	12 600 000,00
	familien und für jugendliche Flüchtlinge	-3 282 894,61	—	-3 282 894,61
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ansätze der Titel-			
	gruppe die Ansätze der Titel 427 01 und 547 10.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig			
	deckungsfähig.			
	4. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn			
	an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck			
	veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
633 68	266 Zuweisungen an Gemeinden (GV). . . . .	3 047 795,31	—	3 047 795,31
	Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei Titel 547 10 in	3 400 000,00	—	3 400 000,00
	Anspruch genommen werden.	-352 204,69	—	-352 204,69
	<b>Vermerke:</b> an Titel 883 50			352 204,69
684 68	266 Zuschüsse an Sonstige. . . . .	6 269 310,08	—	6 269 310,08
		9 200 000,00	—	9 200 000,00
		-2 930 689,92	—	-2 930 689,92
	<b>Vermerke:</b> an Titel 883 50			2 930 689,92
	<b>Titelgruppe 69</b>	459 339 057,73	—	459 339 057,73
	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flücht-	520 000 000,00	—	520 000 000,00
	linge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	-60 660 942,27	—	-60 660 942,27
	gemäß § 89d SGB VIII			
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titel-			
	gruppe den Ansatz des Titels 547 10.			
	3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bis zu einer			
	Höhe von insgesamt 1.000.000 EUR für die Förderung von Personal-			
	und Sachausgaben bei Kommunen geleistet werden, die im Rahmen			
	des Systems des Landes bei der Erstaufnahme von Flüchtlingen zen-			
	trale Aufgaben des Landes wahrnehmen, sofern die Ausgaben der			
	Kommunen bei der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge			
	über den mit der Verwaltungskostenpauschale nach § 7 5. AG KJHG			
	abgedeckten Aufwand hinausgehen.			
	4. Minderausgaben dürfen nicht zur Erwirtschaftung der Globalen Min-			
	derausgaben im Einzelplan 07 herangezogen werden.			
632 69	266 Sonstige Zuweisungen an andere Länder. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
633 69	266 Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Ju-	459 339 057,73	—	459 339 057,73
	gendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89d SGB	520 000 000,00	—	520 000 000,00
	VIII entstandenen Kosten. . . . .	-60 660 942,27	—	-60 660 942,27
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			60 660 942,27

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
<b>Titelgruppe 70</b>		-34 569,03	—	-34 569,03
Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten		15 034 700,00	—	15 034 700,00
		-15 069 269,03	—	-15 069 269,03
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ansätze der Titel 427 01 und 547 10.				
3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe und bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.				
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.				
5. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
6. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 61 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.				
7. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass dem Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, Räume und notwendige Arbeitsmittel im Dienstgebäude des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.				
8. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.				
633 70	291 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
685 70	291 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen. . . . .	-34 569,03	—	-34 569,03
		15 034 700,00	—	15 034 700,00
		-15 069 269,03	—	-15 069 269,03
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 07 025 Titel 686 72		389 669,31
		an Titel 883 50		14 679 599,72
				-15 069 269,03
686 70	291 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
<b>Titelgruppe 99</b>		78 140 929,17	19 770 147,52	97 911 076,69
Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung		—	97 911 076,69	97 911 076,69
		78 140 929,17	-78 140 929,17	—
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
2. Rückflüsse, auch aus Mittelbereitstellungen vorangegangener Haushaltsjahre, fließen dem jeweiligen Ansatz dieser Titelgruppe wieder zu.				
3. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
4. Aus den Ansätzen dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Haushaltsstellen des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
633 99	271 Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . . .	67 508 505,06	—	67 508 505,06
		—	65 523 524,28	65 523 524,28
		67 508 505,06	-65 523 524,28	1 984 980,78
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 883 99		1 984 980,78
883 99	271 Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. . . . .	10 632 424,11	19 770 147,52	30 402 571,63
		—	32 387 552,41	32 387 552,41
		10 632 424,11	-12 617 404,89	-1 984 980,78
		<b>Vermerke:</b> an Titel 633 99		1 984 980,78
Gesamtausgaben Kapitel 07 040. . . . .		4 000 275 693,99	121 478 080,16	4 121 753 774,15
		4 025 562 200,00	118 443 271,53	4 144 005 471,53
		-25 286 506,01	3 034 808,63	-22 251 697,38
<b>Mehrausgaben</b>				—
<b>Minderausgaben</b>				22 251 697,38
<b>üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b>				—